



Ehrenordnung

1. Der BSKV-Bezirk Oberfranken kann für Verdienste um den oberfränkischen Kegelsport Mitglieder ehren. Auch Personen, die sich um die Förderung des Kegelsports in Oberfranken verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft geehrt werden.
2. Sportliche Einsätze und Erfolge allein gelten nicht als Verdienst im Sinne der Ehrenordnung. Sie werden durch Meisterschaftsurkunden, Medaillen und andere Auszeichnungen gewürdigt.
3. Folgende Ehrungen können ergänzend zur BSKV Ehrenordnung im BSKV-Bezirk Oberfranken vergeben werden:
 - a) Ehrenurkunde des Bezirks Oberfranken
 - b) Oberfranken Wimpel mit Urkunde
 - c) Oberfranken Wimpel ohne Urkunde
4. Über die Verleihung einer Ehrenurkunde (Ziffer 3 a)) entscheidet die Bezirksvorstandschaft. Diese kann frühestens nach fünf Jahren einer Tätigkeit oder sonstiger besonderer sportlicher Erfolge verliehen werden.
5. Die Voraussetzungen für die Verleihung eines Oberfranken Wimpel sind:
 - a) Mit Urkunde (Ziffer 3 b)): Mehr als 10-jährige Funktionärstätigkeit im BSKV-Bezirk Oberfranken bzw. in den Kreisorganen oder über 15-jährige Funktionärstätigkeit (Vorstands- oder Sportwartfunktion) im Verein.
 - b) Ohne Urkunde (Ziffer 3 c)): Besondere sportliche Erfolge und besondere Verdienste für den Bezirk Oberfranken oder besondere sportliche Veranstaltungen (z.B. Bezirksvergleiche oder Ländervergleiche).
6. Über die Verleihung des Oberfranken Wimpel entscheidet die Bezirksvorstandschaft, im Einzelfall der Bezirksvorsitzende.
7. Bezirksfunktionäre können bei mindestens 5, 10 und 15 Jahren Amtstätigkeit geehrt werden. Über die jeweilige Ehrung entscheiden die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft, im Einzelfall der Bezirksvorsitzende.
8. Der Oberfranken Wimpel (Ziffer 3 b) und 3 c)) wird Vereinen und Klubs für 25-, 50-, 75- und 100-jährige Mitgliedschaft oder für die Erstellung einer Kegelsportanlage mit mindestens 4 Bahnen verliehen. Es ist möglich, diesen auch bei bestimmten Freundschaftsspielen, Bezirksvergleichen und Ländervergleichen als Gastpräsident zu übergeben. Über die Vergabe hierbei entscheidet die Vorstandschaft, im Einzelfall der Bezirksvorsitzende.
9. Ehrungen, die nicht in der Ehrenordnung vorgesehen sind, können nur auf Antrag beim Bezirk und mit Zustimmung der Bezirksvorstandschaft vergeben werden.
10. Die Kreisvorsitzenden sind berechtigt Ehrungen vorzunehmen, die mit der Bezirksvorstandschaft abgestimmt worden sind.
11. Die Bezirksvorstandsschaft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben diese Ordnung zu ändern.



Ehrenordnung

Änderungshistorie

Index	Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
100	06.04.2012	1. Übernahme bestehende Ehrenordnung in neues Dokument.	C. Kaiser, BBaV	M. Hofmann, BV
	28.07.2012	2. Grundlegende Überarbeitung des Dokumentes 3. Beschlossen durch die Bezirksversammlung 2012 in Heinersreuth	M. Hofmann, BV	M. Hofmann, BV